Wien Donnerstag den 6. Jänner 1876. IX. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Aufhebung der Folter am 2. Jänner 1776.

Von Dr. Leopold Adler.

Oesterreich wird in dem nächsten Decennium eine Reihe von Gedenktagen feiern, Tage des Andenkens an die Geistesthaten der großen Regenten Maria Theresia und Josef II. Der Zeit und der Bedeutung nach unter den Ersten rangirt das Jubiläum der Abschaffung der Folter, eines Ereignisses, welches einen Wendepunkt in der Cultur- und Rechtsgeschichte Oesterreichs bildet.

Ein kurzer Rückblick auf den Ursprung, das Wesen und die Aufhebung der Folter sowie auf die wohlthätigen Folgen dieser Abschaffung für die Entwicklung des Strafverfahrens bis auf unsere Tage dürfte die geziemendste Feier der großen Reform sein.

Die Opfer, welche vom Einzelnen auch heutzutage der Rechtssicherheit gebracht werden müssen, sind nicht gering, zu ihnen zählt auch das Risico einer unverschuldeten Untersuchungs-, Verwahrungs-, Untersuchungshaft, eventuell selbst die zwar sehr verringerte aber nicht ganz ausgeschlossene Gefahr unschuldig verurtheilt und bestraft zu werden.

Die Schwierigkeiten, welche jeder menschlichen Prüfung und Erforschung, insbesondere aber der richterlichen Feststellung der zumeist in das Dunkel des Geheimnisses gehüllten strafbaren Handlung entgegenstehen, machen in Erfüllung des der Strafrechtspflege zu Grunde liegenden allgemeinen Interesses bestimmte, Untersuchungszwecken dienende und nach Gestalt der Verhältnisse gebotene Eingriffe in die Rechtssphäre des Individuums, welches für sich wohl im Allgemeinen die alte Ehrlichkeitspräsumtion (quilibet praesumitur bonus) geltend machen kann, unvermeidlich. Eingriffe in die individuelle Freiheit, welche zwar im Namen aber nicht mehr im Interesse der strafgerichtlichen Untersuchung erfolgen, sind vernunft- und rechtswidrig.

Solche vernunftwidrige, gewaltsame Eingriffe in die persönliche Freiheit des noch nicht Verurtheilten zu vermeintlichen, aber illusorischen Beweiszwecken waren die Gottesurtheile (Ordalien) und später die Folter. Der Gedankenproceß, welchen die Strafrichter unserer Zeit (Volks- und Beamtenrichter) in Sicherstellung der Wahrheit aus schwankenden und widersprechenden Zeugenaussagen oder in Erschließung der Thatsächlichkeit aus Wahrscheinlichkeitsgründen präftiren müssen, konnte freilich von den Richtern der alten Deutschen noch nicht geleistet werden, und so surrogirte denn der Glaube, daß die Götter, später der christliche Gott, selbst an den — elementaren Kräften oder dem Zufalle preisgegebenen Verdächtigen Schuld oder Unschuld erweisen werden, den richterlichen Scharfsinn! So heißt es selbst noch im Schwabenspiegel (1275): „Wenn was die Leut' nit sehent, das weis doch Gott der Allmächtige, darum sollen wir Gott getrauen, daß er den Kampf nach Recht scheide."

Bekanntlich bestanden außer dem schon von Tacitus („Germani credunt, Deos adesse bellantibus") erwähnten Zweikampfe, die Wasserprobe mit heißem (Kesselprobe) [1] oder kaltem Wasser [2], die Feuerprobe [3] das Loos, das Bahrgericht [4], die Kreuzesprobe [5], der geweihte Bissen [6], später auch der Reinigungseid, abgelegt auf Reliquien — als Gottesurtheile (Ordalien).

An die Stelle derselben trat in der deutschen Strafrechtspflege später die Folter, psychischer und physischer Zwang zur Erpressung von Schuldgeständnissen, welchen allein volle Beweiseskraft zugeschrieben wurde, dann zur Angabe von Mitschuldigen und von wissenswürdigen Thatumständen. Die Folter, bei den Römern nur gegen Sklaven anwendbar (ad tormenta servorum ita demum veniri oportet, quum suspectus est reus et aliis argumentis ita probationi admovetur, ut sola confessio servorum deesse videatur. Dig 48, fr. 18, l. 1, § 1), wird schon von dem großen Rechtslehrer Ulpianus als ein zweifelhaft Ding bezeichnet, („etenim res est fragilis et periculosa et quae veritatem fallat; nam plerique patientia sive duritia tormentorum ita tormenta contemnunt, ut exprimi iis veritas nullo modo

[1] Der Verdächtige, welcher unversehrt kleine Gegenstände aus dem siedenden Wasser herausholte, war durch Gottesurtheil gereinigt.

[2] Der Untergehende, welchen das reine Element (das Wasser) behielt, wurde als unschuldig herausgezogen.

[3] Es war die Hand ins Feuer zu halten, glühendes Eisen zu tragen, glühende Pflugschaar mit nackten Füssen zu betreten oder mit wachsgetränktem Hemde (nach der lex Ripuaria) durchs Feuer zu gehen.

[4] Die beim Nahen des Mörders blutenden Wunden des Ermordeten sollten für die Schuld zeugen.

[5] Der im Aufrechtstehen und Armrecken am Kreuze Ermattende wird für schuldig erachtet.

[6] Der mit Verwünschungen in den Mund gelegte Bissen zeugte, wenn er im Halse stecken blieb, für die Schuld. In christlicher Zeit wurde die Hostie verabreicht, die auch, verschlungen, den Schuldigen verderben sollte.

possit; alii tanta sunt impatientia, ut quovis mentiri, quam pati tormenta velint; ita fit, ut etiam vario modo fateantur, ut non tantum se, verum etiam alios comminentur. — Dig 48, 18 lex 1, § 23). Die Folter findet sich im westgothischen Gesetze (586 nach Chr.) anwendbar auch gegen nobiles und ingenui, die sich der Verschwörung gegen den König oder das Land schuldig gemacht, oder einen Todtschlag oder Ehebruch begangen haben, wenn sie von Jemanden, der ihnen gleich an Geburt oder Würde ist, angeklagt werden und die Anklage durch drei Zeugen oder durch Eid zuvor bewährt wird [7]).

Den Gebrauch der Tortur selbst in früheren christlichen Jahrhunderten bezeugt auch Augustinus (354 p. Ch. n. in seiner berühmten Schrift de civitate Dei lib. 19 cap. 6), indem er gleichzeitig die Verwerflichkeit der Folter darzuthun sich bemüht [7]). Die Tortur wurde auch in dem kanonischen Processe der geistlichen Gerichte oft angewendet, schon in dem Decretum Gratiani geschieht der Tortur Erwähnung und die Decretalen der Päpste beschäftigten sich damit, so verordnete Gregor VII., daß man nicht zu rasch und vorschnell mit der Folter vorschreiten solle [8]). Die italischen Criminalisten Duranti und Hippolitus de Massiliis betrachten die Tortur fast ganz aus dem Gesichtspunkte eines Gottesurtheiles. Dies geht namentlich aus der Erzählung Hippolyts hervor, daß selbst die Ankläger, welche den Beweis der Anklage nicht zu führen vermochten, sich zu der Tortur erboten und daß Kläger und Geklagter an Standhaftigkeit und Ausdauer in Ertragung der Qualen wetteiferten, um die Wahrheit der Beschuldigung oder ihre Unschuld darzuthun. Daher räth denn auch Hippolytus sorgfältig Obacht zu haben, daß nicht der Gefolterte durch Zaubermittel oder Zauberformeln die Schmerzen unwirksam mache. — Die Folter erhielt im Gerichtsverfahren Deutschlands eine stets erweiterte Anwendung und ist neben den Hexen- und Ketzerprocessen eine der traurigsten und für den Menschengeist beschämendsten Einrichtungen und Maßregeln der Vorzeit. — Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. vom Jahre 1532, deren Verfasser in der Humanität ihren Zeitgenossen schon weit vorangeeilt waren, enthält noch sehr umständliche Normen über die „peinliche Frage". Sie beschränkte die Anwendung derselben auf Capitalverbrechen, deren Begriff damals allerdings ziemlich ausgedehnt war. Auch sollte bei diesen die Tortur nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses, wenn der Thatbestand ausgemittelt und „wenn der Argwohn und Verdacht einer beklagten Person und vermeinten Mißhandlung als bestehend erfunden würde" (wenn wenigstens eine dringende Vermuthung gegen den Angeschuldigten vorlag) — zur Anwendung kommen. Die Carolina bestimmt:

„Wenn man den Gefangenen peinlich fragen will von Amtswegen oder auf Ansuchen des Klägers, so soll derselbe zuvor in Gegenwart des Richters, zweier des Gerichtes und des Gerichtsschreibers fleißiglich zu Rede gehalten werden . . . anch mit Bedrohung der Marter „„besprecht"" werden".

„Beim Läugnen und „bei Erfindung redlichen Argwohns und Verdachtes soll er peinlich gefragt werden in Gegenwärtigkeit des Richters und zum Wenigsten Zweier des Gerichtes und des Gerichtsschreibers, und was sich in der „„Urgicht"" oder seiner Bekenntniß und aller Erkundigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger soviel ihn betrifft, eröffnet und auf sein Begehren Abschrift gegeben und gevehrlich mitverzogen und verhalten werden". Das Urtheil auf die scharfe Frage hatte sowohl die Grade der Marter als die Torturalfragen als noch die anzuwendenden Instrumente und die Dauer der Marter genau festzusetzen. Es gab 3 Grade der Folter, die „gelinde", „ziemliche" und die „mit der Schärfe".

Ueber das Maß peinlicher Frage enthält die Carolina folgende interessante Bestimmungen:

„Item die peinliche Frag' soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person viel, oft, oder wenig — hart oder linder — nach Ermessung eines guten, vernünftigen Richters fürgenommen werden und soll die Aussag' des Gefragten nit angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter — sondern er soll sein Sag' thun, so er von der Marter gelassen ist."

„Item ob der Beklagte gefährlich Wunden oder andere Schäden an seinem Leib' hätt' — so soll die peinlich' Frag' dermassen gegen ihn vorgenommen werden, damit er an solchen Wunden und Schäden am Mindesten verletzt würde. Item der so auf erfundene redlich Anzeigung einer Missethat halb die peinliche Frag' vorgenommen — auch auf Bekenntniß des Gefragten . . . . fleißig mögliche Erkundigung und Nachfrage geschieht und wenn in derselben, solche Wahrheit bekannter That gefunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könnte, alsdann ist solchem Bekenntniß unzweifelhafter Weise zu glauben und ist nach Gestalt der Sache peinliche Strafe darauf zu urtheilen. Item so der Beklagte noch einen solchen Argwohn und Verdacht, welcher zu peinlicher Frage genügsam erfunden, peinlich eingebracht, mit Marter gefragt und durch eigen Bekenntniß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden würde, so haben doch Richter und Ankläger mit obgemeldeten ordentlichen und im Recht zuläßigen peinlichen Fragen keine Strafe verwirkt, denn die bösen Anzeigungen haben der geschehenen Frage entschuldigende Ursach gegeben und man soll sich nach dem Ausspruch des Rechtes nit allein vor Vollbringung der Uebelthat, sondern auch von aller Gestaltniß des Uebels, welche bösen Leumund und Anzeigen der Missethat machen, hüten und wer das nicht thut, der würde seiner Beschwerde eigene Ursach' sein. Und soll in diesem Falle der Ankläger selbst seine Kosten und der Geklagte ebenso seine Atzung, nachdem er ja selbst zum Verdachte Ursach' gegeben, entrichten und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten wie für den Nachrichter und andere Diener des Gerichtes oder Gefängniß selber selbst tragen". „Wo aber solche peinliche Frage gegen diese und des heiligen Reiches rechtmäßige Ordnung gebraucht würde, so wären diese Richter als Urheber solcher unbilligen peinlichen Frage sträflich und sollen darum nach Gestalt und Gelegenheit der Ueberführung, wie Recht ist, Straf' und Abtrag erleiden und mögen darum von ihrem nächsten ordentlichen Obergericht gerechtfertigt werden". — Gegen den durch die Marter gereinigten schwerer Missethat Beinzichtigten wurde doch oft noch sogenannte außerordentliche Strafe und Landesverweisung verhängt.

Die Marterinstrumente waren nach Zeit und Ort verschieden. Am häufigsten kamen die Daumen- und Zehenschrauben, die spanischen Stiefel und Beinschrauben, die Leine oder die Schnuren, die Leiter mit oder ohne gespickten Hasen, das bambergische Instrument, der Mannheimerbock, die Schwefelfäden, der lüneburg'sche Stuhl, der Halskragen, die Dornenkrone, die pommersche Mütze, der trockene Aufzug, das spanische Fußband und die Folter mit dem Feuer vor.

Die Constitutio Criminalis Theresiana (peinliche Halsgerichtsordnung Mariae-Theresiae, promulgirt am 31. December 1768) handelt im 38. Artikel „von den genügsamen Ursach- und Anzeigungen zur peinlichen Frage, auch man, wider wen und wie selbe vorzunehmen sei." Die im § 1 enthaltene Definition der peinlichen Frage lautet: „Die peinliche Frag ist ein rechtliches Zwangsmittel, um einen läugnenden Uebelthäter, welcher der verübten That halber stark beschweret ist, in Abgang eines vollständigen Beweises zur Bekenntniß zu bringen, oder allenfalls denselben von dem ihm zur Last fallenden Verdachte und Inzichten zu reinigen".

Auf die peinliche Frage war von dem ordentlich besetzten Blutgerichte durch Beiurtheil zu erkennen.

Genügende Anzeigungen zur Tortur waren:

a) Ein untadelhafter Thatzeuge dazu sonstige Inzicht oder übler Leumund des Inquisiten.

b) Ergreifung auf offenbarer That und freventliches Läugnen des Thäters;

c) Vorausgehende freie außergerichtliche Berühmung der That und gerichtliches Läugnen.

d) Mehrere Anzeigungen zusammen wie: leichtfertiges Vorleben, An-

[7]) Ueberstand der Gefolterte die Martern, so fiel der Ankläger in die Gewalt desselben, der frei über ihn schalten, nur ihn nicht tödten durfte und eine so hohe Composition (Geldbuße) von ihm fordern konnte, als er selbst die erduldeten Martern schätzte. Starb der Angeklagte unter der Folter oder litt er beträchtlichen Schaden an seiner Gesundheit und der Richter konnte überführt werden, daß er, böslich oder durch Schuld oder durch Geschenke des Anklägers bestochen, durch die Wahl der Martern den Tod des Angeklagten herbeigeführt habe, so wurde er den nächsten Verwandten desselben zu gleicher Peinigung ausgeliefert. Traf ihn auch bloß der Vorwurf der Unvorsichtigkeit, so mußte er den Verwandten eine Composition von 500 Solidi entrichten oder verfiel in ihre Leibeigenschaft und der Ankläger wurde ihrer Rache ausgeliefert (lex Wisigoth. Lib. VI., tit. 1, § 2).

[8]) Quid cum in sua quisque causa torquetur et cum quaeritur, utrum sit nocens cruciatur et innocens luit pro incerto scelere certissimas poenas, non quia illud commisisse detegitur, sed quia non commisisse nescitur. At per hoc ignorantia judicis plerumque est calamitas innocentis. Et quod intolerabilius magisque plangendum rigandumque, si fieri posset, fontibus lacrymarum, cum propterea torqueat judex accusatum, ne occidat nesciens innocentem, sit per ignorantiae miseriam, ut et tortum et innocentem occidat, quem ne innocentem occiderit, torserat" —

[9]) C. b X de R. J.: „in ipso causae initio non est a quaestione inchoandum".

wesenheit am Thatorte, verdächtiger Umgang, Spuren des Verbrechens, Veränderung der Gestalt, Wankelmüthigkeit und Falschheit im Reden, „während der Gefängniß geübte Praktiken", „ein heimlicher Vergleich über das angegebene Laster" u. s. w.

e) um bei eingestandener Schuld die Mitschuldigen oder wissenswerthe Umstände zu erfahren.

Man unterschied von der bloß bei Missethaten, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, anwendbaren wirklichen Tortur nach der Wiener-Praxis drei Grade: 1. den Daumstock (oder Daumschraube), 2. das Binden oder Schnüren, 3. den sogenannten trockenen Aufzug mit Gewichtsanhängung; nach der Prager Praxis aber noch: „die Anwendung des Feuers gegen den auf der Leiter ausgespannten Körper des Gemarterten" als 4. Grad hatte — die (bei mit Leibesstrafe belegten Missethaten, dann bei alten und schwächlichen Leuten allgemein übliche) „bloße Schreckung mit der Tortur (Territion)", welche wieder entweder „blos wörtig" (Vorstellung des Freimannes, Abfuhr in die Marterkammer, Vorzeigung der Marterinstrumente) oder „thätig" (Führung bis zum Marterbankel, Anlegung der Marterwerkzeuge) war. Die Folter war stets mit der Schreckung zu beginnen und mußte in Gegenwart des Richters, zweier Beisitzer, des Gerichtsschreibers dann eines Leib- und Wundarztes bei angezündeten Lichtern und sollte nicht öfter als dreimal und bei mehreren läugnenden Inquisiten immer zuerst an dem Schwächeren vollzogen werden. „Ueber dreimal soll keiner torquirt, sondern derselbe, der die Pein dreimal aussteht und entweder gar nichts eingestanden oder das Eingestandene hernach allemal widerrufen hat, insgemein los- und ledig gesprochen werden, weil er sich von den vorigen Inzichten durch die ausgestandene Tortur genügsam gereinigt hat. — Zwei bis drei Tage nach der Marter, nach welcher von den zugezogenen Aerzten die Glieder des Gemarterten einzurichten waren, war der Gemarterte, wenn er sich erholt hatte, zur Bestätigung des in der Marter Gestandenen und Protokollirten aufzufordern und nur dieses neuerliche Schuldgeständniß (die „Bestätigung der Bekenntniß nach der Pein" „Urgicht" [§ 31 der Theresiana]) hatte Beweiseskraft.

Ueber den Läugnenden konnten unter Umständen außerordentliche Strafen und die Abschaffung aus dem Bezirke verhängt werden.

So war der Geständnißzwang selbst noch in dem Strafcodex der milden Regentin Maria Theresia gestaltet.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle „beleidigender Schreibart" in einer Eingabe an eine Gerichtsbehörde kommen die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 (§ 12 lit. c) nicht in Anwendung.

Friedrich P., Winkelschreiber in F., hat aus Anlaß einer gegen ihn anhängig gewesenen strafgerichtlichen Untersuchung wegen Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung unterm 18. April 1875 bei dem Bezirksgerichte eine Eingabe überreicht, in welcher er um Delegirung eines anderen Gerichtes zur Durchführung der obschwebenden Strafverhandlung bat.

In dieser Eingabe hat P. sich einer sowohl das Bezirksgericht als auch den Vorstand des Kreisgerichtes in F., Kreisgerichtspräsidenten Ferdinand O., beleidigenden Schreibart bedient. Das Bezirksgericht leitete diese Eingabe an die Staatsanwaltschaft in F. und diese an den dortigen Gemeinderath als politische Behörde erster Instanz zur competenten Amtshandlung im Sinne des § 12 der kais. Verordnung vom 20. April 1854.

Der Stadtrath hat denn auch den Friederich P. dieser gegen das Bezirksgericht und den Kreisgerichtspräsidenten gerichteten beleidigenden Schreibart — nach durchgeführter mündlicher Strafverhandlung auf Grund des Geständnisses des P. mit dem Straferkenntnisse vom 28. Juni 1875 schuldig befunden und erkannt: „es sei Friedrich P. nach § 11 der kais. Vdg. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 in Verbindung mit den §§ 70 und 102 des Gemeindestatutes von F. (L. G. und R. Bl. für Mähren vom Jahre 1864, Nr. 52) in Berücksichtigung des erschwerenden Umstandes seiner vorausgegangenen zweimaligen Abstrafung, ferner daß er die Würde eines k. k. Gerichtes und den Vorstand eines Gerichtshofes durch unerwiesene Thatsachen in den gemeinsten Ausdrücken schwer beleidigte, ja sogar in seiner Eingabe Sachen über vernachlässigte Justiz vorbrachte, die er zu beurtheilen nicht im Stande ist, mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, eventuell 10 Tagen Arrest zu ahnden".

Ueber den von P. gegen dieses Straferkenntniß eingebrachten Statthaltereirecurs hat die Statthalterei in Brünn mit der Entscheidung vom 5. August 1875 das angefochtene Straferkenntniß der ersten Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Ueber die von Friedrich P. hierauf an das k. k. Ministerium des Innern ergriffene Beschwerde, hat dieses unterm 23. November 1875, Z. 13.553, die Conformatstraferkenntnisse des Gemeinderathes von F. und der k. k. Statthalterei behoben, und außer Kraft gesetzt, „weil unter dem im Absatze c des § 12 der kais. Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., enthaltenen Ausdrucke „Behörde" mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen dieser kais. Verordnung „Gerichtsbehörden" nicht subsumirt werden können, daher diese kais. Verordnung im vorliegenden Falle keine Anwendung findet". M.

Das Ehehinderniß der höheren Weihen (§ 63 a. b. G. B.) besteht bei einem römisch-katholischen Priester auch nach dessen Uebertritt zur orientalischen Kirche fort.

Der römisch-katholische Weltpriester und gewesene Feld-Caplan Nicolaus B. hat nach seinem Uebertritt zur griechisch-orientalischen Kirche am 12. October neuen, 30. September alten Styles 1863 vor dem griechisch-orientalischen Pfarrer in Raab mit der Hermine B. ein eheliches Bündniß geschlossen, welches in Folge der nach § 94 des a. b. G. B. durch das Lemberger lateinische Metropolitan-Consistorium geschehenen Anregung, ungeachtet der vom Vertheidiger des Ehebandes erhobenen Einwendungen, daß Nicolaus B. durch seinen Uebertritt zur griechisch-orientalischen Religion aufgehört habe, römisch-katholischer Priester zu sein, daher ihm das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. nicht mehr entgegenstand, weil nach den Staatsgrundgesetzen der Uebertritt zu einem anderen Religionsbekenntnisse Jedermann freisteht, daß ferner die Eheleute nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ehe fortsetzten und Kinder zeugten, deren Rechte durch die Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe beeinträchtigt würden — nach durchgeführter mündlicher Verhandlung vom k. k. Kreisgerichte in Stanislau mit Urtheil vom 13. April 1875, Z. 4381, für ungiltig erkärt wurde aus folgenden Gründen:

Mit dem durch das genannte Metropolitan-Consistorium mitgetheilten Instrumente ist es nachgewiesen, daß der Seminar-Alumnus Nicolaus B. durch den lateinischen Erzbischof von Lemberg, Lucas B., am 8. September 1856 zum Subdiakon, am 14. September 1856 zum Diakon, und am 18. October 1856 zum Priester ausgeweiht wurde. Mit dem von Amtswegen beigeschafften Auszuge aus den Ehestands-Matrikeln des Raaber orientalischen Pfarramtes vom 12. October 1872, welcher durch das zuständige griechisch-orientalische Consistorium in Ofen gehörig legalisirt ist, ist es dargethan, daß dieser Nikolaus B. am 12 October (neuen Styls) 1863 vor dem Raaber orientalischen Pfarrer mit Hermine B. das eheliche Bündniß geschlossen hat. — In Erwägung aber, daß Nicolaus B., wie oben dargethan, als Priester auch hiemit schon die höheren Weihen bereits längst vor dem gedachten Ehebündnisse empfangen hat, erscheint dieser mit Hermine B. geschlossene Ehevertrag nach § 63 a. b. G. B. als ungiltig und muß daher in Folge der nach § 94 a. b. G. B. durch das Lemberger lateinische Metropolitan-Consistorium geschehenen Anregung dieses Falles nach der im Grunde Hofdecretes vom 23. August 1819, Z. 1505, diesfalls durchgeführten Untersuchung für ungiltig erkannt werden. Zwar hebt der Vertheidiger des Ehebandes, mit Berufung auf die Staatsgrundgesetze, hervor, daß Nikolaus B. bereits vor Schließung der Ehe zur orientalischen Kirche übergetreten ist, somit aufgehört hat, ein Katholik und ein römisch-katholischer Priester zu sein, weßhalb seiner Ehe im Augenblicke deren Verbindung das Verbot des § 63 a. b. G. B. nicht mehr im Wege stand. Diese Argumentation des Vertheidigers des in Frage stehenden Ehebandes ist aber — ohne hier in eine Auseinandersetzung der Frage: ob es erwiesen vorliegt, daß der gedachte Weltpriester Nicolaus B. zur orientalischen Kirche auf legalem Wege übergetreten ist, einzugehen — keineswegs stichhältig, denn durch das berufene Staatsgrundgesetz wurden zwar die bestandenen gesetzlichen Bestimmungen bei dem Uebertritte von einem zum anderen Religionsbekenntnisse geregelt — es wurde aber das im § 63 a. b. G. B. festgesetzte Ehehinderniß der höhern Weihen weder aufgehoben noch irgendwie eingeschränkt,

weßhalb auch solches noch immer als bestehend angesehen werden muß; dies insbesondere bei Nikolaus B., weil ihm nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens bei der Ertheilung des Sacramentes der Priesterweihe ein unauslöschliches Merkmal gespendet wurde, welches durch den Glaubenswechsel nicht aufgehört hat, da er, falls er als Priester der orientalischen Kirche fungiren wollte, nicht zum zweiten Male ausgeweiht werden mußte, indem die orientalische Kirche die durch die katholische Kirche ertheilte Priesterweihe ebenso als giltig anerkennt, als die katholische Kirche die in der orientalischen Kirche ertheilte Priesterweihe als giltig ansieht; endlich besteht das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. rücksichtlich des zum orientalischen Glauben übergetretenen Nicolaus B. auch schon deßhalb aufrecht, weil nach den Satzungen der orientalischen Kirche den Priestern, welche die höheren Weihen empfangen, nicht gestattet ist, sich zu verehelichen.

Auf Appellation des Vertheidigers des Ehebandes hat das k. k. Lemberger Oberlandesgericht mit Urtheil vom 13. April 1875, Z. 4381, das erstrichterliche Urtheil aus den gesetzlichen, durch die Appellation nicht widerlegten erstrichterlichen Gründen und mit Uebergehung der nicht liquidirten Kosten zweiter Instanz bestätigt.

In dem vom Vertheidiger des Ehebandes dagegen überreichten Revisionsbegehren wird sich auf seine im Zuge der Verhandlung vorgebrachten Einwendungen bezogen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch diesem Revisionsbegehren keine Folge gegeben und die gleichlautenden untergerichtlichen Urtheile bestätigt und das Erkenntniß bezüglich der Revisionskosten übergangen aus nachstehenden Gründen:

Laut Bestätigung des Lemberger lateinischen Metropolitan-Consistoriums erhielt Nikolaus B. vom dortigen lateinischen Erzbischofe am 17. October 1856 die höhere Weihe des Presbyteriats; er kann daher gemäß § 63 a. b. G. B. keinen giltigen Ehevertrag schließen. Hieran ändert nichts der Umstand, daß er am 26. September 1863 in Pest zur griechisch-orientalischen Kirche übertrat und die Ehe zu Raab in Ungarn am 12. October 1863 schloß. Denn die bezogene gesetzliche Bestimmung unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Kirchen-Disciplinen, und es steht dieses Ehehinderniß auch den Priestern der griechischen, sowohl unirten als auch orientalischen Kirche entgegen. Durch das in Frage kommende Ehehinderniß wird dem Priester das sittliche Vermögen zur Eheschließung benommen, und die persönliche Fähigkeit der diesseitigen Staatsbürger ist gemäß § 4 des a. b. G. B. nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen. Nicolaus B. ist aber als Priester der Lemberger lateinischen Erzdiöcese ein Staatsbürger der im Reichsrathe vertretenen Reichshälfte, für welche in Ehesachen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gelten (Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl.). — Bei diesen Erwägungen konnte dem Revisionsbegehren des Vertheidigers des Ehebandes nicht willfahrt werden und es mußten die gesetzlich begründeten untergerichtlichen Urtheile aufrecht erhalten werden. — Die von keinem Theile liquidirten Revisionskosten wurden übergangen. Jur. Bl.

Notiz.

(Zur Hirschgeweihfrage)*) erhalten wir weiters folgende Zuschrift

Geehrter Herr Redacteur!

Gestatten Sie mir in Beantwortung der von Herrn Dr. L. Adler in Nr. 51 des Jahrg. 1875 dieser Zeitschrift wider mein Votum in der Hirschgeweihfrage (Nr. 50 d. Jahrg. 1875) erhobenen Einwendungen zur Klarstellung meines Standpunktes noch wenige Worte.

1. Ich gab — eben um einem etwa daher geholten Einwande von vorneherein zu begegnen — zu, daß das österreichische Recht (nicht speciell das a. b. G. B.) zwischen Pertinenz und Bestandtheil nicht immer strenge unterscheide. Daß aber dieser Unterschied dennoch auch auf dem Gebiete des a. b. G. B. nicht nur gemacht werden dürfe, sondern müsse, darauf wollte ich eben durch das Citat von Ungers System, I. §§ 53 und 55 hingewiesen haben, in welchen Stellen dieser Satz aufgestellt und des Näheren begründet wird.

2. Ich habe nirgends behauptet, daß an unapprehendirtem Wilde „auch kein privilegirtes Occupationsrecht bestehe", vielmehr ausdrücklich das Jagdrecht nur als solches auffassen zu können unter Berufung der §§ 382 und 383 a. b. G. B. erklärt. Dies hinderte mich nicht, sondern bestimmte mich vielmehr, das Wild in zweifelloser Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des § 382 b. G. B. als eine „freistehende Sache" zu erklären, da Occupation im jur. Sinne doch nur an freistehenden Sachen möglich ist. Das am Wilde bestehende privilegirte Occupationsrecht aber auch auf ein abgeworfenes Geweih, welches dadurch eine selbstständige Sache geworden ist, auszudehnen, schien mir die Grenzen des Jagdrechts, welches allenthalben nur als Erlegen und Fangen des Wildes definirt wird, zu überschreiten. Mithin verfiel ein solches m. Erachtens dem allgemeinen nicht privilegirten Occupationsrecht eines Jeden. (§ 381 a. b. G. B.)

Es trifft mich — ich bitte dies nicht als eine unfreiwillige Ironie aufzufassen — also nicht der Vorwurf, zuviel bewiesen zu haben.

Dr. A. Mack.

*) M. vergl. die bezüglichen Abhandlungen in den Nummern 46, 48, 50 und 51 des Jahrg. 1875 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirections-Adjuncten im Ministerium des Innern Gustav Stockher den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors, dann dem Rechnungsrevidenten dieses Ministeriums Josef Eder den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Legationssecretär Ladislaus Hengelmüller v. Hengervár den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die bei der Lottodirection fistemisirte Hofrathsstelle dem Sectionsrathe und Oberfinanzrathe bei dieser Direction Karl Latour v. Thurmburg und die dadurch erledigte Oberfinanzrathsstelle dem Finanzrathe daselbst Franz Negedly verliehen.

Seine Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Sectionsrathes ausgezeichneten Ministerialsecretär Dr. Heinrich Ritter v. Wittek zum Sectionsrathe im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen Rudolf Freiherrn v. Lilienau taxfrei den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den k. k. Hoffecretär Leopold Jvoy zum wirklichen Regierungsrathe und Kanzleidirector des k. k. Oberststallmeisteramtes ernannt.

Seine Majestät haben dem pens. Salinenphysicus, kais. Rath Dr. Joseph Ritter Brenner v. Felsach in Ischl den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Wilhelm Hacker und Joseph Daghofer zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat dem mit Titel und Charakter eines Forstrathes ausgezeichneten Oberforstingenieur Franz Wondrák eine systemisirte Forstrathsstelle im Ackerbauministerium verliehen.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Krakauer Polizeidirection Heinrich Engl zum Commissär bei dieser Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeirath Aurel Köveß, die Statthaltereisecretäre Peter Ritter v. Skwarczynski und Miazislaus Polikowski, dann den Finanz-Obercommissär Thadeus Grafen Dzieduszycki zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Ladislaus Krzaczkowski und Joseph Miesowicz zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Julius Friedrich zum Polizeirathe bei der Lemberger Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Triester Polizeidirection Josef Gran-Ruaz zum Polizeicommissär in Trient ernannt.

Erledigungen.

Universitäts-Secretärsstelle an der k. k. Universität zu Innsbruck mit den Bezügen der neunten Rangsclasse bis Ende Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 293.)

Universitäts-Officialsstelle an der k. k. Universität zu Innsbruck mit der zehnten Rangsclasse eventuell Univ. Kanzlistenstelle mit der eilften Rangsclasse bis Ende Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 293.)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse im Staatsdienste Galiziens bis 18. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 294.)

Archivars- und Lotto-Oberamts-Officialsstellen beim Lottoamte in Innsbruck mit der neunten Rangsclasse eventuell einige Officials- und Assistentenstellen in der zehnten beziehungsweise in der eilften Rangsclasse, bis 25. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 295.)

Forstelevenstelle im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit 500 fl. Adjutum, bis 20. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 275.)

Finanzcommissärsstelle bei der Salzburger Finanzdirection in der neunten Rangsclasse, bis 24. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 289.)

Officialsstelle im k. k. Versatzamte in Wien mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld bis 8. Februar 1876. (Amtsbl. Nr. 298.)

Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Wien bis 20. Jänner 1876. (Amtsbl. Nr. 298.)

Secretärsstelle bei der Verwaltung der Bukowinaer gr. or. Religionsfondsgüter in der achten Rangsclasse bis 15. Jänner. (Amtsbl. Nr. 2.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.